

ADLER/DÜRING/SCHMALTZ

Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen

Kommentar
zum HGB, AktG, GmbHG, Publg
nach den Vorschriften
des Bilanzrichtlinien-Gesetzes

6. Auflage,
neu bearbeitet von

WP und StB., Prof. Dr. Dr. h. c. Karl-Heinz Forster
WP und RA Dr. Dr. h. c. Reinhard Goerdeler f
WP Josef Lanfermann
RA Hans-Peter Müller f
WP und StB Günter Siepe
WP und StB Prof. Dr. Klaus Stolberg

unter Mitwirkung von

WP und RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen; WP Wolf Gelhausen; WP
und StB Dr. Georg Kämpfer; WP, RA und StB Dr. Ernst-Thomas Kraft;
WP Prof. Dr. Wienand Schruff; WP und StB Dr. Martin Zieger

SCHÄFFER-POESCHEL VERLAG
STUTTGART

Dritter Unterabschnitt. Prüfung

§316

Pflicht zur Prüfung

(1) ¹Der Jahresabschluß und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die nicht kleine im Sinne des § 267 Abs. 1 sind, sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. ²Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden.

(2) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht von Kapitalgesellschaften sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen.

(3) Werden der Jahresabschluß, der Konzernabschluß, der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Abschlußprüfer diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. ²Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| <p>A. Überblick: 1-4a</p> <p>B. Entwicklung der Pflichtprüfung in Deutschland: 5-1'5b</p> <p>C. Aufgabe'und Zielsetzung der Abschlußprüfung: 16</p> <p>1. Kontrollfunktion: 17, 18</p> <p>2. Informationsfunktion: 19-21</p> <p>3. Beglaubigungsfunktion: 22</p> <p>4. Verständnis der Öffentlichkeit, Erwartungslücke: 23 . .</p> <p>D. Prüfungspflicht für Jahresabschluß und Lagebericht (Abs. 1. Satz1).</p> <p>I. Prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften</p> <p>1., Prüfungspflicht nur für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften: 24-26a</p> <p>jPrüfungspflicht für Kredit- und [Finanzdienstleistungsinstitute, jVersicherungsunternehmen und Wohnungsunternehmen: 27-29.</p> <p>3. Prüfungspflicht bei Wechsel der Größenklassen: 30-32</p> <p>4. Prüfungspflicht bei erstmaliger Anwendung der Vorschriften des BiRiLiG auf eine GmbH: 33</p> <p>• 5. Prüfungspflicht-im Stadium der Abwicklung/Liquidation: -34.</p> | <p>II. Prüfungspflicht für andere, Unternehmen: 35</p> <p>III. Freiwillige Prüfung'eines Jahresabschlusses: 36</p> <p>IV. Jahresabschluß und Lagebericht als Prüfungsobjekte: 37-39</p> <p>V. Zu beachtende Fristen für den Abschluß der Prüfung: 40</p> <p>VI. Rechtsfolgen bei Unterbleiben einer Prüfung: 41</p> <p>E. Prüfung durch einen oder mehrere Abschlußprüfer: 42</p> <p>F. Verhältnis der Abschlußprüfung zur Prüfung durch den Aufsichtsrat (§ 171 AktG) und durch das Registergericht (§ 329 HGB): 43;-46' -</p> <p>G. Abschlußprüfung als Voraussetzung für'eine rechtsgültige Feststellung des Jahresabschlusses (Abs. 1 Satz 2): 47-54</p> <p>H. Prüfungspflicht für Konzernabschluß und Konzernlagebericht (Abs. 2) '</p> <p>I. Prüfungspflicht</p> <p>1. Prüfungspflicht für einen nach gesetzlichen Vorschriften aufzustellenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht: 55, 56</p> |
|--|--|

HGB§316

- 2. Rechtsfolgen bei Unterbleiben einer Prüfung: 57, 58
- II. Konzernabschluß und Konzernlagebericht als Prüfungsobjekte: 60-61a
- III. Prüfung durch einen Abschluß-, prüfer: 62
- IV. Prüfungspflicht für andere Konzerne: 63
- J. Prüfungspflichten bei Änderung nach Vorlage des Prüfungsberichts (Abs. 3): 64**
 - 1. Vorliegen einer Änderung: 65
 - 2. Zeitpunkt der Änderung: 66
 - 3. Umfang der Prüfung: 67
 - 4. Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung (Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz): 68-70
 - 5. Ergänzung des Bestätigungsvermerks (Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz): 71-74
 - 6. Verhältnis zu Abs. 1 Satz 2: 75, 76
 - 7. Anwendung des Abs. 3 bei Änderung oder Berichtigung eines festgestellten Jahresabschlusses: • 77-79